

II-3208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/130-5/1991

1010 Wien, den 29. August 1991
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 71100 71100
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

—
 Klappe — Durchwahl

1403 IAB
 1991 -09- 02

zu 1527 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abg.Dr.Petrovic und
 FreundInnen, betreffend Honorar-Verein-
 barungen der Sozialversicherung mit
 frei praktizierenden Hebammen (Nr.1527/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"Seit Jahren fordern die frei praktizierenden Hebammen eine höhere Vergütung für die von ihnen bei Hausgeburten erbrachten Leistungen.

Tatsächlich sind ihre Honorare, die je Geburt 2 vorbereitende Hausbesuche, die Hilfeleistungen bei der Geburt selbst (egal wie lange diese dauert) und 10 Nachbetreuungsbesuche beinhalten, bestürzend niedrig: je nach Entfernung der Hebamme vom Wohnort der Mutter betragen sie eine Pauschalsumme von
 - öS 2.600,- inkl.Mwst (bis 2km)
 - öS 4.700,- " (bis 12km) bis zu maximal
 - öS 8.900,- " (ab 38 km Entfernung).

Dafür werden pro Geburt inkl. der oben angeführten vor- und nachbetreuenden Besuche von jeder Hebamme durchschnittlich zwischen 40 und 50 Arbeitsstunden erbracht. Daraus ergeben sich Bruttostundenlöhne von etwa 50,- öS, wohlgemerkt vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

- 2 -

Auch die Materialpauschale von öS 184,12 reicht bei weitem nicht aus, um die tatsächlich entstehenden Kosten abzudecken.

Demgegenüber steht die Pflicht jeder Frau, "zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist" bzw. gilt: "Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Entbindung selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Versorgung und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme heranzuziehen" (§ 1a Abs.1 und 2 Hebammen-Gesetz). Daraus ergibt sich wohl auch die Pflicht des Gesetzgebers, für die ausreichende Honorierung der Hebammen zu sorgen, um eine flächendeckende Verfügbarkeit von Angehörigen dieser Berufsgruppe sicherzustellen: schon jetzt gibt es in Österreich nur 300 frei praktizierende Hebammen, von denen allerdings nur 2/3 ihren Beruf auch ausüben. Im Burgenland gibt es z.B. keine einzige frei praktizierende und ihren Beruf auch ausübende Hebamme mehr!

Eine weiteres Problem dieser Berufsgruppe ist ihre äußerst unzureichende eigene soziale Absicherung. So bemäßt sich z.B. das einer Hebamme zustehende Wochengeld nach ihrem durchschnittlichen Einkommen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung. Da Hebammenarbeit, zumindest was die Betreuung während einer Entbindung betrifft, ohne weiteres als Schwerarbeit klassifiziert werden kann, ist es verständlich, daß hochschwangere Hebammen nur mehr wenige Entbindungen zur Betreuung übernehmen können, sodaß gerade in diesen letzten Monaten einer Schwangerschaft starke Einkommensverluste entstehen.

Auch die für Hebammen gültige Karenzgeldregelung (in Analogie zu der anderer selbständig erwerbstätiger Frauen) erlaubt es kaum einer Hebamme, sich wirklich ein Jahr lang ohne zu arbeiten um ihr eigenes Kind zu kümmern."

- 3 -

Im Hinblick auf diese Ausführungen sehe ich mich veranlaßt, zunächst auf die für die von den anfragenden Abgeordneten erwähnten "Honorarvereinbarungen der Sozialversicherung mit frei praktizierenden Hebammen" maßgebende Rechtslage aufmerksam zu machen und dazu folgendes festzuhalten:

Zufolge der Bestimmungen des Sechsten Teiles des ASVG werden die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung (des Hauptverbandes) zu den freiberufllich tätigen Hebammen durch privatrechtliche Verträge geregelt. Durch diese Verträge ist die ausreichende Versorgung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen sicherzustellen (§ 338 Abs.1 und 2 ASVG).

Für die Regelung der Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den freiberufllich tätigen Hebammen sieht der Gesetzgeber - analog zu der für die freiberufllich tätigen Vertragsärzte geltenden Rechtslage - die Möglichkeit des Abschlusses von Gesamtverträgen vor (§ 349 Abs.2 und 3 ASVG).

Der Abschluß solcher Verträge sowie die Festlegung ihres Inhaltes obliegen somit im Hinblick auf die rechtliche Stellung der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) als Körperschaften öffentlichen Rechtes mit grundsätzlich autonomer Geschäftsführung einerseits und der Vertretung der freiberufllich tätigen Hebammen andererseits den durch das Gesetz dazu berufenen Vertragspartnern in freier Vereinbarung.

Unter Bedachtnahme auf diese Rechtslage habe ich daher zunächst die Einholung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Ausführungen der anfragenden Abgeordneten verfügt. Ich werde diese Stellungnahme

- 4 -

in der Folge bei der Beantwortung der jeweils angeführten Einzelfragen zitieren.

Frage 1:

Sind Sie der Meinung, daß die derzeit gültige Honorarregelung für Hebammen durch die Sozialversicherung angemessen ist?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

"Mit den Vertreterinnen der Hebamengremien Österreichs wurde am 4.Juni 1991 über die Neufestsetzung der Hebammentarife folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

a) Ab 1.März 1991

- Anhebung aller Tarife um 5,5 %
- Anhebung der Tarife für Hausentbindungen um mindestens S 200,00
- Anhebung der Weggebühren um 6,25 %.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Aufstellung der derzeit gültigen Tarife.

b) Neben einer Überarbeitung des Hebammenvertrages soll auch die Honorierung neu gestaltet werden. Die Vertreterinnen der Hebamengremien haben zugesagt, bis Ende Juni 1991 dem Hauptverband ihre diesbezüglichen Vorstellungen zu übermitteln. Ein entsprechender Entwurf ist im Hauptverband bis dato nicht eingelangt."

Die vom Hauptverband zitierte Beilage (Tarifaufstellung) schließe ich dieser Anfragebeantwortung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme bei. Eine Ergänzung der Ausführungen des Hauptverbandes erscheint aus der Sicht meines gesetzlichen Aufgaben-

- 5 -

bereiches unter Bedachtnahme auf meinen einleitenden Hinweis zur Rechtslage nicht erforderlich.

Frage 2:

Wenn ja, wie begründen Sie das?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

"Die derzeit gültigen Tarife sind Ergebnis von Verhandlungen mit den Standesvertretungen der Hebammen. Der Hauptverband geht daher davon aus, daß diese Tarife angemessen sind. Darüber hinausgehende Tarifvorstellungen der Hebammengremien liegen dem Hauptverband - wie oben bereits ausgeführt wurde - noch nicht vor."

Auch dazu erscheint eine Ergänzung meinerseits aus den oben angeführten Gründen nicht erforderlich.

Frage 3:

Wenn nein: haben Sie bereits Verhandlungen mit dem Hauptverband der SV aufgenommen, um eine bessere Honorierung der Hebammen zu erreichen und welche Zielvorstellungen haben Sie dabei?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

"Dem Hauptverband ist nicht verständlich, warum der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit dem Hauptverband Verhandlungen über eine bessere Honorierung der Hebammen führen soll. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Hebammen sind nach Meinung des Hauptverbandes nach wie vor die Hebammengremien zuständig."

- 6 -

Auch dazu erscheint eine Ergänzung meinerseits aus den oben angeführten Gründen nicht erforderlich.

Frage 4:

In Anbetracht dessen, daß die Betreuung einer Schwangeren, Entbindenden und Wöchnerin für eine Hebamme 40 bis 50 Arbeitsstunden bedeutet, muß man davon ausgehen, daß die Beschränkung der Hilfestellung auf nicht mehr als vier Hausgeburten pro Monat den freiberuflich tätigen Hebammen eine "Normalarbeitszeit" sichern würde.

Von der Qualifikation und Verantwortlichkeit des Berufes her scheint ein Netto-Einkommen von monatlich öS 15.000,- für diese Tätigkeit sicher gerechtfertigt. Wie hoch müßte ein pauschaliertes Honorar pro Entbindung sein, um dieses Einkommen zu erzielen?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

"Es ist nicht Aufgabe der Sozialversicherung zu beurteilen, welches Monatsnettoeinkommen für die Angehörigen der einzelnen Gesundheitsberufe gerechtfertigt ist. Daher werden im Hauptverband auch keine Überlegungen angestellt, wie hoch ein Honorar sein müßte, damit ein bestimmtes Nettoeinkommen erreicht wird. Entsprechende Kalkulationen müßten die Standesvertretungen vorlegen. Eine solche Forderung wurde von den Hebamengremien gegenüber dem Hauptverband noch nie vorgebracht."

Diesen Ausführungen des Hauptverbandes pflichtete ich unter Bedachtnahme darauf grundsätzlich bei, daß es in erster Linie der Vertretung der freiberuflich tätigen Hebammen überlassen bleiben muß, die Angemessenheit des Arbeitsumfanges und der

- 7 -

Einkommenserwartungen von Hebammen zu beurteilen und in Vertragsverhandlungen oder sonstigen Initiativen zur Geltung zu bringen.

Frage 5:

Welche Kosten entstehen der Sozialversicherung im Durchschnitt durch eine Anstaltsentbindung mit nachfolgendem stationären Aufenthalt von Mutter und Kind?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

"Eine Umfrage bei Gebietskrankenkassen hat ergeben, daß bei einer Antstaltsentbindung der Anstaltsaufenthalt im Durchschnitt ca. 7,5 Tage dauert. Aufgrund der unterschiedlichen Pflegegebührenersätze entstehen den Kassen für eine Anstaltsentbindung Kosten zwischen S 6.142,00 und S 8.527,00, in den meisten oberösterreichischen Krankenanstalten allerdings pauschal S 10.643,00."

Frage 6:

Es gibt einen Vorschlag der freiberuflich tätigen Hebammen, sie für die Dauer einer eigenen Schwangerschaft als Anstaltshebammen zu beschäftigen, wo sie in der Geburtsvorbereitung, in Ambulanzen oder auch - mit geregelten Arbeitszeiten und Unterstützung durch andere Berufsgruppen wie Pflegepersonal und ÄrztInnen - bei Entbindungen tätig sein könnten. Ohnehin fehlen Anstaltshebammen in ganz Österreich; gleichzeitig wäre so eine bessere soziale Absicherung für die Hebammen im Falle einer Mutterschaft möglich. Was sagen Sie zu diesem Vorschlag und werden Sie versuchen, ihn zu realisieren?

Antwort:

Stellungnahme des Hauptverbandes:

- 8 -

"Die Anstellung von Hebammen in Krankenanstalten obliegt ausschließlich dem jeweiligen Rechtsträger. Die Sozialversicherung und wohl auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales haben darauf keinen Einfluß."

Diesem Vorbringen des Hauptverbandes pflichtete ich unter Hinweis auf meinen gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsbereich sowie auf meinen Zusatz zur Stellungnahme des Hauptverbandes zur Frage 4 (siehe oben) bei.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner".

Hebammentarif ab 1. März 1991**Hausentbindungen**

	km	Einzelgeburt S	Mehrlingsge- burt S	Fehlgeburt S
A/1 bis zu	2 km	2.439	2.901	1.283
A/2 bis zu	4 km	2.767	3.222	1.450
A/3 bis zu	8 km	3.390	3.847	1.665
A/4 bis zu	12 km	3.971	4.470	1.837
A/5 bis zu	18 km	4.759	5.252	2.127
A/6 bis zu	24 km	5.466	5.961	2.360
A/7 bis zu	29 km	6.141	6.643	2.593
A/8 bis zu	38 km	6.817	7.327	2.828
A/9 über	38 km	7.461	8.018	3.076

Anstaltsentbindungen

	Einzelgeburt S	Mehrlingsge- burt S	Fehlgeburt S
B	1.929	2.119	890

Entbindungen in Anstalten, bei denen die freipraktizierende Hebamme zu Leistungen herangezogen wird, die über das in der Hebammendienstordnung vorgesehene Ausmaß hinausgehen.

	Einzelgeburt S	Mehrlingsge- burt S	Fehlgeburt S
C	2.099	2.437	1.034

In obigen Tarifsätzen sind Pauschalabgeltungen für Leistungen an Sonn- und Feiertagen sowie ausgenommen die Tarifsätze bei Fehlgeburten - für Eintragungen in den Mutter-Kind-Paß enthalten.

Die im § 5 Abs.2 des Hebammenvertrages vorgesehenen Pauschalbeträge erhöhen sich

für einen Besuch bei Tag auf	S 94
für einen Besuch bei Nacht auf	S 184

Die Vergütungssätze gemäß § 7 Abs.1 betragen

für einen Besuch bei Tag	S 142
für einen Besuch bei Nacht	S 277

Die Weggebühr gemäß § 7 Abs.1 beträgt bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern für jeden Kilometer S 8,50.